

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katharina Willkomm, Benjamin Strasser, Stephan Thomae, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/17906 –**

Feuerwehren – Ausstattung und grenzüberschreitende Zusammenarbeit

Vorbemerkung der Fragesteller

Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) hat mit Schreiben vom 18. Dezember 2019 darüber informiert, dass es im Januar 2020 in Erfüllung seiner Aufgaben gemäß § 13 des Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetzes fünf Löschgruppenfahrzeuge Katastrophenschutz (LF-KatS) an das Innenressort des Landes Nordrhein-Westfalen ausliefern werde, unter anderem zur Stationierung bei der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Düren. Das Bundesamt führt aus, die „Beschaffung weiterer nach Ausstattungskonzept vorgesehener Fahrzeuge mit Ausstattung und Gerät [werde] vom BBK zügig vorangetrieben. Dieses ist jedoch von der Bereitstellung ausreichender Haushaltsmittel abhängig“.

Diese Begründung steht nach Ansicht der Fragesteller im Spannungsverhältnis zu früheren Ausführungen der Bundesregierung.

Grundlage für die Lieferung von insgesamt 216 LF-KatS und 108 Schlauchwagen Katastrophenschutz (SWKatS) durch das BBK ist das Ausstattungskonzept gemäß IMK-Beschluss vom 27. Juli 2007. Wie sich aus der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion FDP auf Bundestagsdrucksache 19/9412 ergibt, konnte die Bundesregierung zum Zeitpunkt der Beantwortung in 2019 bis zum 31. Oktober 2019 lediglich 13 Löschfahrzeuge übergeben sowie für Januar 2020 die Übergabe von neun weiteren Fahrzeugen in Aussicht stellen.

Die Abgeordnete Katharina Willkomm bat die Bundesregierung schriftlich, die Diskrepanz zwischen den NRW zugesagten und tatsächlich gelieferten Fahrzeugen zu erläutern. Diese Diskrepanz lag zum Zeitpunkt der Beantwortung laut Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat bei insgesamt 169 Fahrzeugen (Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 47 der Abgeordneten Katharina Willkomm auf Bundestagsdrucksache 19/15583).

Die Bundesregierung begründete die Auslieferungsverzögerungen sodann wie folgt:

„Wesentliche Ursache für die Verzögerung bei der Auslieferung der noch ausstehenden Fahrzeuge sind zum Teil erhebliche Qualitätsmängel bei den von den Herstellern zur Verfügung gestellten Fahrzeugen. Die Sicherheit der Einsatzkräfte sowie die einsatztaktischen Anforderungen haben oberste Priorität,

sodass der Bund mit den Herstellern an dieser Stelle keine Kompromisse eingehen kann und an die Länder nur mangelfreie Fahrzeuge ausliefert. Beim Löschgruppenfahrzeug KatS konnten die strukturellen Mängel mittlerweile behoben werden, sodass nunmehr kontinuierlich neue Fahrzeuge an die Länder ausgeliefert werden. Dem Hersteller des Schlauchwagens KatS ist es hingegen bislang nicht gelungen, ein Musterfahrzeug zur Verfügung zu stellen, welches den Anforderungen genügt. Sobald ein geeignetes Musterfahrzeug bereitsteht, wird der Bund umgehend die Serienproduktion in Auftrag geben.“

In der öffentlichen Anhörung des Innenausschusses des Bundestags am 13. Januar 2020 zum Zivil- und Katastrophenschutz sagte BBK-Präsident Christoph Unger:

„Derzeit befinden sich unterschiedliche Fahrzeuge in der Beschaffung. [...] Das Beschaffungamt hat bei solchen Verfahren die Federführung. Ich hoffe, dass das Beschaffungamt aufgrund der dortigen personellen Verhältnisse für die Ausschreibung nicht wieder bis zu einem Jahr benötigt. Beim ebenfalls vor mehr als drei Jahren ausgeschriebenen Schlauchwagen hat es der Hersteller dem gegenüber nicht geschafft, bis heute ein konzeptkonformes und von der Qualität her ausreichendes Fahrzeug vorzustellen.“ (Ab Minute 41 Sekunde 58 <https://dbtg.tv/cvid/7412082>)

Neben diesen sich aus einem hinziehenden Schriftwechsel ergebenden Fragen werfen nach Ansicht der Fragesteller auch ganz aktuelle Ereignisse Fragen zu Ausstattung und Organisation des Bevölkerungsschutzes auf. Laut Berichterstattung kam es am 19. Januar 2020 in einem Pflegeheim im tschechischen Vejprty zu acht Toten in Folge eines Brandes. Die dem Brandherd nächstgelegene Feuerwehr wäre die Freiwillige Feuerwehr aus dem deutschen Grenzort Bärenstein gewesen, die jedoch nicht von ihren tschechischen Kollegen um Unterstützung gebeten wurde (<https://www.bild.de/regional/chemnitz/chemnitz-news/brand-deswegen-wollten-tschechen-keine-loeschhilfe-aus-deutschland-67442710.bild.html>).

Vorbemerkung der Bundesregierung

Der Bund hat lediglich eine thematisch eng begrenzte Zuständigkeit für den Zivilschutz und ergänzt hierfür die Ausstattung der Länder mit Fahrzeugen, die diese auch im Katastrophenfall nutzen dürfen. Der Katastrophenschutz liegt in der Zuständigkeit der Länder, der Brandschutz in der Zuständigkeit der Kommunen.

An der grundgesetzlichen Kompetenzverteilung wird deutlich, dass Länder und Kommunen ihre Verantwortlichkeit für einen wirksamen Katastrophen- und Brandschutz und die damit verbundene Einsatzbereitschaft der Feuerwehren auch für grenzüberschreitende Lagen nicht von der „ergänzenden“ Ausstattung des Bundes abhängig machen dürfen.

1. Hält die Bundesregierung an der Begründung fest, dass die verzögerte Auslieferung der Fahrzeuge nach NRW sich allein mit der kompromisslosen Sicherstellung von Sicherheit und Eignung für einsatztaktische Anforderungen begründet?

Die Bundesregierung hält an der Begründung fest. Zum Zeitpunkt der Abgabe der Begründung lag die wesentliche Ursache für die Verzögerungen bei der Auslieferung der noch ausstehenden Fahrzeuge an den erheblichen Qualitätsmängeln bei den von den Herstellern zur Verfügung gestellten Fahrzeuge.

2. Welche erheblichen Qualitätsmängel bei den von den Herstellern zur Verfügung gestellten Fahrzeugen hat die Bundesregierung konkret gerügt?

Die Bundesregierung hat bei den Löschgruppenfahrzeugen (LF-KatS) u. a. folgende Mängel beanstandet: Korrosion an Rädern, Undichtigkeiten am Dach, Alter der verbauten Reifen, Abdeckplane für Ersatzrad hatte sich gelöst, der Korrosionsschutz für Antenne war fehlerhaft, Dokumentation, Wartungsplan und Arbeitsanweisungen waren unklar, maximal zulässiger Ruhestrom wurde nicht eingehalten, Handkräfte zum Öffnen und Schließen des Dachkastens waren sehr hoch positioniert.

Bezüglich der Schlauchwagen (SW-KatS) hat die Bundesregierung u. a. folgende Mängel beanstandet: Stromversorgung aller Geräte wurde nicht nach Vorgabe umgesetzt, maximal zulässiger Ruhestrom wurde nicht eingehalten, Verschränkungsfähigkeit war nicht gegeben (Bordwände konnten nicht geöffnet werden, Schubladen klemmten, Leitungen waren eingeklemmt), Betriebstemperaturbereich wurde nicht erfüllt, Netzeinspeisung wurde nicht nach Vorgabe umgesetzt, Einhandbedienbarkeit der Gerätesicherungen wurde in weiten Teilen nicht umgesetzt, Funk-Einbau war nicht ETSI-konform, Dokumentation war unvollständig, aktuelles Gutachten zur Ladungssicherung fehlte, Fahrzeugheizung war nicht nach Vorgabe thermostatgesteuert, Fehlteile in der Beladung, es war kein ausreichender Platz für Systemtrenner vorhanden und teilweise mehrfach angekündigte Korrekturmaßnahmen wurden nicht durchgeführt.

3. Liegen Produktionsmängel vor, oder ist (auch) eine für die tatsächlichen Anforderungen an die Fahrzeuge unzureichende vertragliche Ausgestaltung der Grund der Nichtabnahme?

Auf die Antwort der Bundesregierung zur Frage 2 wird verwiesen. Aus Sicht der Bundesregierung lagen zu Beginn der Auslieferung der LF-KatS Produktionsmängel im Sinne nicht hinreichender Qualität vor. Die von der Bundesregierung erstellten Mängelmeldungen wurden vom Auftragnehmer sämtlich anerkannt.

Der Auftragnehmer für die SW-KatS konnte die beanstandeten Mängel nicht beheben. Im Weiteren wird auf die Antwort der Bundesregierung zur Frage 6 verwiesen.

4. Bestanden oder bestehen aus Sicht der Bundesregierung haushalterische Engpässe, die einer Auslieferung von LF-KatS oder SWKatS entsprechend dem Ausstattungskonzept gemäß IMK-Beschluss vom 27. Juli 2007 entgegenstehen, und wenn ja, in welcher Höhe?

Der Haushaltstitel des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) für die Beschaffung der ergänzenden Ausstattung wurde für die Jahre 2019 bis 2022 auf jährlich 59,1 Millionen Euro erhöht, wodurch eine bessere Finanzierung der Beschaffungsvorhaben ermöglicht wird. Für eine auskömmliche Finanzierung der Beschaffungsvorhaben bedürfte es eines jährlichen Volumens in Höhe von ca. 70 Millionen Euro.

5. Was bedeutet „die Beschaffung zügig voranzutreiben“?

Ist damit die Bestellung und/oder die Herbeiführung der Mangelfreiheit o. Ä. gemeint?

Diese Aussage bezieht sich auf prioritäre Bearbeitung der Aufgaben, die zur Beschleunigung der Beschaffungsvorgänge und somit zur Umsetzung der ergänzenden Ausstattung des Bundes seitens des BBK und des Beschaffungsamtes des Bundesministeriums des Innern (BeschA) beitragen sollen.

6. Welches Unternehmen ist Hersteller des Schlauchwagens Katastrophenschutz?

Auftragnehmer für den Schlauchwagen für den Katastrophenschutz (SW-KatS) war die Firma Albert Ziegler GmbH und Co KG. Zwischenzeitlich wurde der Vertrag in beiderseitigem Einvernehmen aufgelöst.

7. Welche Unternehmen haben sich auf die Ausschreibung zur Herstellung und Lieferung des Schlauchwagens Katastrophenschutz beworben?

An der Ausschreibung über den Schlauchwagen in 2017 haben die Firmen Freytag, Magirus, Ziegler und Empl teilgenommen.

8. Sind die Anforderungen an den Schlauchwagen Katastrophenschutz nach der ersten Ausschreibung verändert worden, und wenn ja, wann, und welche?

Die Anforderungen an den Schlauchwagen sind seit der Konzipierung des Fahrzeugs im Jahr 2008 grundsätzlich unverändert geblieben. Soweit erforderlich sind technische Beschreibungen zur Bedienung aktuellen technischen Richtlinien angepasst worden.

9. Von wann bis wann hat sich das Vergabeverfahren für das Löschgruppenfahrzeug Katastrophenschutz hingezogen?

Der Beschaffungsauftrag des gelieferten Löschgruppenfahrzeuges ist auf 18. Juli 2016 datiert. Nach wiederholter Vorstellung und Überarbeitung des Musterfahrzeuges konnte am 23. Mai 2019 die Freigabe für die Serienanfertigung erteilt und mit dem Bau von Fahrzeugen begonnen werden. Bereits im November 2019 waren 108 Fahrzeuge fertiggestellt. Die Produktion läuft kontinuierlich auf hohem Niveau weiter. Mit Stand 17. März 2020 wurde die Produktionsmenge von 163 Stück erreicht. Die Herstellung der gesamten Anzahl der Fahrzeuge (306 Stück) soll bis Mitte des Jahres 2021 dauern.

10. Von wann bis wann hat sich das Vergabeverfahren für den Schlauchwagen Katastrophenschutz hingezogen?

Der Beschaffungsauftrag des Schlauchwagens ist auf den 18. Juli 2016 datiert. Die Vertragsauflösung erfolgte am 31. Januar 2020.

11. Wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter welcher Abteilungen und Referate waren nach den gesetzlichen und innerorganisatorischen Vorgaben des Beschaffungsamtes des Bundesministeriums des Innern (im Folgen-

den: Beschaffungsamt) zum Zeitpunkt der Beauftragung mit der Beschaffung der besagten Löschgruppenfahrzeuge Katastrophenschutz und Schlauchwagen Katastrophenschutz für die Durchführung des Beschaffungsverfahrens formal vorgesehen?

Gemäß der „Dienstanweisung für die Durchführung von Beschaffungen“ des BeschA liegt die Zuständigkeit für die Beschaffung der besagten Löschgruppenfahrzeuge und Schlauchwagen bei der Abteilung B, dem Referat B18 und einer für die Beschaffung zuständigen Person (federführende/r Sachbearbeiter/in des Referates B18). Im Rahmen der Mitzeichnung sollen zudem beteiligt werden: Ein/e Mitarbeiter/in des Referates B18 (mit der Aufgabe Prüfung seitens „zweiten Augenpaars“), ein/e Referatsleiter/in, ein/e Referent/in des Justizariats (Referat Z13) und die Abteilungsleitung B. Die Aufgaben der Güteprüfung liegen in Zuständigkeit des Referats Z16. Die Güteprüfung beinhaltet sowohl Fahrzeugprüfung als auch elektrotechnische Prüfung des Fahrzeuges. Diese Aufgabe wird von Mitarbeitern mit unterschiedlicher Ausbildung (Maschinenbauer und Elektrotechniker) durchgeführt. In der Regel erfolgt die Güteprüfung von zwei Mitarbeiter/innen des Referates Z16.

12. Wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter welcher Abteilungen und Referate standen im Beschaffungsamt zum Zeitpunkt der Beauftragung mit der Beschaffung der besagten Löschgruppenfahrzeuge Katastrophenschutz und Schlauchwagen Katastrophenschutz tatsächlich zur Verfügung?

Alle unter Frage 11 aufgeführten Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter im BeschA standen hierfür zur Verfügung.

13. Wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter welcher Abteilungen und Referate des Beschaffungsamts waren mit der Bearbeitung des Auftrags zur Beschaffung der besagten Löschgruppenfahrzeuge Katastrophenschutz und Schlauchwagen Katastrophenschutz befasst?

Alle unter Frage 11 aufgeführten Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter im BeschA, sowie zusätzlich jeweils ein/e Sachbearbeiter/in mit Expertise im Bereich „Funk- und Elektrotechnik“ standen hierfür zur Verfügung.

14. Welcher Zeitraum für die Durchführung einer Beschaffung wie der der besagten Löschfahrzeuge und Schlauchwagen ist aus Sicht der Bundesregierung angemessen?

Ein derartiges Ausschreibungsverfahren erfordert nach Eingang des Beschaffungsauftrages über die Ausschreibung, die Auftragsvergabe, den Bau und die Erprobung des Musterfahrzeugs bis hin zur Serienfreigabe durchschnittlich zwei Jahre. Bestenfalls (d. h. ohne Leistungsstörung) kann danach die Serienfertigung beginnen. Die Lieferzeit für ein Fahrzeug beträgt circa sechs Monate. Die Fertigung von hundert Fahrzeugen erfordert, je nach Kapazität des Aufbauherstellers, etwa ein Jahr.

15. Bestehen innerhalb der Bundesregierung zeitliche Vorgaben für die Durchführung besagter Beschaffungsaufträge?

Es bestehen zeitliche Vorgaben gemäß den gesetzlichen Regelungen der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV).

Seitens der Bundesregierung werden keine zusätzlichen zeitlichen Vorgaben gemacht.

16. Mit welchen direkten Nachbarstaaten Deutschlands bestehen Abkommen zur Unterstützung der Feuerwehren betreffend den Einsatz der jeweils ausländischen Feuerwehren im Inland und deutscher Feuerwehren im Ausland?

Eine Auflistung der Abkommen mit Nachbarstaaten ist der Anlage 1 zu entnehmen. Darüber hinaus liegen der Bundesregierung keine weiteren Erkenntnisse vor.

17. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie diese Feuerwehr-Abkommen gelebt werden?
 - a) Wie viele Bitten um Einsatz welcher deutschen Feuerwehren in welchem Nachbarstaat hat es in den letzten fünf Jahren gegeben?
 - b) Wie viele tatsächliche Einsätze welcher deutschen Feuerwehren in welchem Nachbarstaat gab es in den letzten fünf Jahren?
 - c) Wie viele Bitten um Einsatz welcher ausländischen Feuerwehren wo in Deutschland hat es in den letzten fünf Jahren gegeben?
 - d) Wie viele tatsächliche Einsätze welcher ausländischen Feuerwehren wo in Deutschland gab es in den letzten fünf Jahren?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse über die operative Umsetzung der bestehenden Feuerwehr-Abkommen über grenzüberschreitende Zusammenarbeit vor.

18. Sind der Bundesregierung (den Fall in Vejprty wegen der laufenden Untersuchungen ausdrücklich nicht in die Antwort einbeziehend) Fälle bekannt, in den grenzüberschreitende Feuerwehreinsätze an Fremdsprachenkenntnissen gescheitert bzw. erheblich erschwert worden sind, und wenn ja, welche?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung und die Antwort zu Frage 17 wird verwiesen.

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

19. Initiiert oder fördert die Bundesregierung Programme, Schulungen, Übungen, Austausche o. Ä., um technische, sprachliche oder sonstige Hemmnisse grenzüberschreitender Zusammenarbeit von Feuerwehren in der Praxis abzubauen, und wenn ja, in welcher Form?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung und die Antwort zu Frage 17 wird verwiesen.

Vor diesem Hintergrund hat die Bundesregierung keine Programme, Schulungen, Übungen, Austausche oder ähnliches initiiert oder gefördert, die den Schwerpunkt auf Abbau von technischen, sprachlichen oder sonstigen Hemmnissen grenzüberschreitender Zusammenarbeit von Feuerwehren in der Praxis haben.

Bilaterale Katastrophenhilfeleistungs-Abkommen der Bundesrepublik
Deutschland (Stand: März 2020)

| Land | Bezeichnung | Gang der Gesetzgebung | veröffentlicht |
|--------------------|---|---|--|
| Belgien | Gesetz zum Abkommen vom 6. November 1980 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen und Unglücksfällen vom 30. November 1982 | <ul style="list-style-type: none"> • unterzeichnet am 06. November 1980 • Vertragsgesetz vom 30. November 1982 • ratifiziert am 21. März 1994 • in Kraft seit 01.05.1984 | BGBL II, S. 1006 vom 4. Dezember 1982 BGBL II, S. 327 vom 25. April 1984 |
| Dänemark | Gesetz zu dem Abkommen vom 16. Mai 1985 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Dänemark über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen und Unglücksfällen vom 17. März 1988 | <ul style="list-style-type: none"> • unterzeichnet am 16. Mai 1985 • Vertragsgesetz vom 17. März 1988 • ratifiziert am 10. Juni 1988 • in Kraft seit 01. August 1988 | BGBL II, S. 286 vom 26. März 1988 BGBL II, S. 619 vom 19. Juli 1988 |
| Frankreich | Gesetz zu dem Abkommen vom 3. Februar 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen und Unglücksfällen vom 14. Januar 1980 | <ul style="list-style-type: none"> • unterzeichnet am 03. Februar 1977 • Vertragsgesetz vom 14. Januar 1980 • ratifiziert am 29. Oktober 1980 • in Kraft seit 01. Dezember 1980 | BGBL II, S. 33 vom 18. Januar 1980 BGBL II, S. 1438 vom 28. 11. 1980 |
| Litauen | Gesetz zu dem Abkommen vom 15. März 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Litauen über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen und Unglücksfällen vom 12. Januar 1996 | <ul style="list-style-type: none"> • unterzeichnet am 15. März 1994 • Vertragsgesetz vom 12. Januar 1996 • ratifiziert am 29. Juli 1996 • in Kraft seit 01. September 1996 | BGBL II, S. 27 vom 23. Januar 1996 BGBL II, S. 1476 vom 17.09.1996 |
| Luxemburg | Gesetz zu dem Abkommen vom 2. März 1978 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen und Unglücksfällen vom 07. Juli 1981 | <ul style="list-style-type: none"> • unterzeichnet am 02. März 1978 • Vertragsgesetz vom 07. Juli 1981 • ratifiziert am 16. Oktober 1981 • in Kraft seit 01. Dezember 1981 | BGBL II, S. 445 vom 11. Juli 1981 BGBL II, S. 1067 vom 12. 12. 1981 |
| Niederlande | Gesetz zu dem Abkommen vom 7. Juni 1988 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen und Unglücksfällen vom 20. März 1992 | <ul style="list-style-type: none"> • unterzeichnet am 07. Juni 1988 • Vertragsgesetz vom 20. März 1992 • ratifiziert am 26. Februar 1997 • in Kraft seit 01. März 1997 | BGBL II, S. 198 vom 28. März 1992 BGBL II, S. 753 vom 02. April 1997 |

| | | | |
|------------------------------|--|--|--|
| Österreich | Gesetz zu dem Abkommen vom 23. Dezember 1988 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Bundesrepublik Österreich über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen und Unglücksfällen vom 20. März 1992 | <ul style="list-style-type: none"> • unterzeichnet am 23. Dezember 1988 • Vertragsgesetz vom 20. März 1992 • ratifiziert am 08. Juli 1992 • in Kraft seit 01. Oktober 1992 | BGBII, S. 206 vom 28. März 1992 BGBII, S. 593 vom 26. August 1992 |
| Polen | Gesetz zu dem Abkommen vom 10. April 1997 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen und Unglücksfällen vom 7. Juli 1998 | <ul style="list-style-type: none"> • unterzeichnet am 10. April 1997 • Vertragsgesetz vom 07. Juli 1998 • ratifiziert am 02. Dezember 1998 • in Kraft seit 01. März 1999 | BGBII, S. 1178 vom 08. Juli 1998 BGBII, S. 15 vom 15. Januar 1999 |
| Russische Föderation | Gesetz zu dem Abkommen vom 16. Dezember 1992 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Russischen Föderation über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen und Unglücksfällen vom 18. Oktober 1994 | <ul style="list-style-type: none"> • unterzeichnet am 16. Dezember 1992 • Vertragsgesetz vom 19. Oktober 1994 • ratifiziert am 17. Februar 1997 • in Kraft seit 11. Juli 1995 | BGBII, S. 3542 vom 26. Oktober 1994 BGBII, S. 728 vom 02. April 1997 |
| Schweiz | Gesetz zu dem Abkommen vom 28. November 1984 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen und Unglücksfällen vom 22. Januar 1987 | <ul style="list-style-type: none"> • unterzeichnet am 28. November 1984 • Vertragsgesetz vom 22. Januar 1987 • ratifiziert am 05. Oktober 1988 • in Kraft seit 01. Dezember 1988 | BGBII, S. 74 vom 28. Januar 1987 BGBII, S. 967 vom 27. Oktober 1988 |
| Tschechische Republik | Gesetz zu dem Vertrag vom 19. September 2000 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen und Unglücksfällen vom 16. August 2002 | <ul style="list-style-type: none"> • unterzeichnet am 19. September 2000 • Vertragsgesetz vom 16. August 2002 • ratifiziert am 15. Januar 2003 • in Kraft seit 01. Januar 2003 | BGBII, S. 1874 vom 21. August 2002 BGBII, S. 48 vom 31. Januar 2003 |
| Ungarn | Gesetz zu dem Abkommen vom 9. Juni 1997 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ungarn über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen und Unglücksfällen vom 7. Juli 1998 | <ul style="list-style-type: none"> • unterzeichnet am 09. Juni 1997 • Vertragsgesetz vom 07. Juli 1998 • ratifiziert am 27. Januar 1999 • in Kraft seit 11. September 1998 | BGBII, S. 1189 vom 14. Juli 1998 BGBII, S. 125 vom 03. März 1999 |

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.